

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom xx.yy.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom xx.yy.2016:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:<sup>1</sup>

## Curriculum für das **Doktoratsstudium Katholische Theologie** an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

### § 1 **Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Das Doktoratsstudium Katholische Theologie ist der Gruppe der theologischen Studien zugeordnet.
- (2) Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zu eigenständiger, kreativer wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es befähigt zur Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen und bildet hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heran, die für eine akademische Laufbahn oder wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft geeignet sind. Es fördert eine verstärkte wissenschaftsgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Kompetenz in den gewählten theologischen Fächern sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen, universitären und gesellschaftlichen Kontext.

Durch Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät oder andere Forschungsprojekte leitet es zur fachlichen Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragen der theologischen Wissenschaft an und betreibt diese in interdisziplinärer Kooperation innerhalb der theologischen Fächer und im Dialog mit anderen Wissenschaften.

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie erwerben folgende Schlüsselqualifikationen:

- Kompetenz zu theologischer Forschung und eigenständiger Entwicklung theologischer Konzepte und Hypothesen;
- Kenntnis von spezialisiertem Fachwissen im Dissertationsfach und darüber hinaus in einem weiteren Fach;
- Einbindung dieses Wissens in das Gesamt der Theologie und Kenntnis seiner Relevanz für dieses Gesamt;
- wissenschaftstheoretische und -didaktische Kompetenz, das eigene Wissen theoretisch zu reflektieren und erfolgreich in verschiedenen Kontexten weiterzugeben;
- Kompetenz zum selbstorganisierten Lernen, zur fachwissenschaftlichen Diskussion, zum interdisziplinären Dialog;
- Kompetenz zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung des eigenen Wissens in universitären und außeruniversitären Kontexten;
- Kompetenz, die Relevanz des theologisch-wissenschaftlichen Diskurses für die Praxis von Kirche und Gesellschaft – und umgekehrt – zu reflektieren;

<sup>1</sup>Die innere Ordnung des Studiums richtet sich nach den kirchlichen Rechtsgrundlagen und dem Akkomodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich.

- wissenschaftlich-theologische Urteilsfähigkeit durch Integration des gewonnenen Wissens in die Persönlichkeit.

## § 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des Doktoratsstudiums Katholische Theologie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

## § 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Diplomstudiums Katholische Fachtheologie an der Universität Innsbruck.

## § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen** (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
- (2) **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 20.

## § 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

## § 6 Module

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 38 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Spezialisierung im Dissertationsfach	SST	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem fachnahen Bereich des Dissertationsfachs gemäß Dissertationsvereinbarung im Umfang von 12 ECTS-AP, wovon mindestens zwei Seminare mit je mindestens 4 ECTS-AP sein müssen.	-	12
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Höchst spezialisierte Kenntnisse im Dissertationsfach und an der Schnittstelle zu anderen, Einzelprojekte übergreifenden, Zusammenhängen und Bereichen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik	SST	ECTS-
----	--	-----	-------

			AP
a.	<b>VO Wissenschaftstheorie I</b> Allgemeine Wissenschaftstheorie und ihre Geschichte unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse von TheologInnen; kritische Reflexion eigenen Arbeitens; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
b.	<b>VO Wissenschaftstheorie II</b> Fragen der Normativität in der Wissenschaft und der Kirchlichkeit der Theologie; theologische Loci; Inspirationslehre; theologische Modelle und deren kritische Reflexion; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
c.	<b>SE Wissenschaftsdidaktik</b> Haltungen und Methoden der Wissenschafts- und Hochschuldidaktik im Hinblick auf theologische Lehre und Wissenstransfer; Genderfragen im theologischen Lehren	2	4
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b> Höchst spezialisierte Kenntnisse im Bereich der zeitgenössischen Wissenschaftstheorie und ihrer Geschichte; Befähigung zur kritischen Analyse und Einordnung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere zur Erkennung unkritischer Modell- und Methodenübernahmen aus anderen Wissenschaftsbereichen. Spitzenkenntnisse im Bereich der Grundkonflikte der Theologiegeschichte und der systematischen Grundfragen der Wissenschaftstheorie der Theologie; Befähigung zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher theologischer Modelle und zur Reflexion der eigenen theologischen Grundoptionen. Entsprechende didaktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Lehren und Lernen an der Hochschule und Präsentation von Wissenschaft in der (Fach-)Öffentlichkeit; Befähigung zu nachhaltigem Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen in Lern- und Präsentationskontexten.</p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

3.	<b>Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs</b>	SST	ECTS-AP
a.	<b>SE Begleitung wissenschaftlicher Projekte</b>	1	2
	<p>Begleitete Planung und Evaluierung von wissenschaftlichen Projekten; Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Forschungskommunikation und des Forschungsmanagements, Erweiterung der Analyse- und Bewertungskompetenzen im Hinblick auf die Darstellung eigener und fremder Forschungsleistungen; Weiterentwicklung der Selbstbeurteilungs- und Selbstevaluierungskompetenz im Zusammenhang mit der Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Integrität. Sofern Studierende über entsprechende Projekterfahrung verfügen, kann mit Zustimmung des Hauptbetreuers / der Hauptbetreuerin dieses Seminar durch zusätzliche Projekte gemäß lit. b. im Umfang von 2 ECTS-AP ersetzt werden.</p>		
b.	Selbstständige Absolvierung von wissenschaftlichen Projekten, die in Vereinbarung mit dem Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam zu wählen sind und deren ECTS-AP-Wertigkeit vom Hauptbetreuer / von der Hauptbetreuerin festzulegen ist.	-	4
	Beispielhafte Aufzählung von Projekttypen, aus denen gewählt werden kann, und Richtwerte für deren ECTS-AP-Bewertung:		

	<p>Aktive Teilnahme an Kongressen/Symposien/Facharbeitsgemeinschaften (im Kontext von Fakultät, Forschungsschwerpunkten, Forschungsplattformen, Öffentlichkeitsarbeit der Universität, einschlägigen internationalen Veranstaltungen) wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inhaltliche und organisatorische Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen, die dem Wissenstransfer dienen (2 ECTS-AP)</li> <li>• Gestaltung eines Beitrags: z.B. 30-minütiger Vortrag (4 ECTS-AP)</li> <li>• Poster (2 ECTS-AP)</li> </ul> <p>Publikationen im Umfang von mind. 2.500 Wörtern in einem ISSN- bzw. ISBN-fähigen Publikationsorgan (4 ECTS-AP) z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• facheinschlägigen Zeitschriften</li> <li>• Sammelbänden</li> </ul> <p>Einübung in die Lehrtätigkeit wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, wenn die Dissertation in deren fachlichen Bereich fällt (4 ECTS-AP)</li> <li>• inhaltliche und organisatorische Mitplanung und Mitleitung von Exkursionen (4 ECTS-AP)</li> </ul> <p>Selbstorganisiertes Lernen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit in der Planung und Leitung von Graduiertenkonferenzen/DoktorandInnensymposien (4 ECTS-AP)</li> <li>• Mitarbeit in internationalen Forschungsnetzwerken (2 ECTS-AP)</li> </ul>		
	<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b> Aneignung von profundem Wissen im Fach der Dissertation durch selbstständige Planung und Evaluierung wissenschaftlicher Leistungen, die auf die Lehre an theologischen Hochschulen, Seminarien, theologischen Studienhäusern, die Leitung kirchlicher Einrichtungen sowie für den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit vorbereiten; Erweiterung der Kompetenz zur Analyse und kritischen Bewertung der Darstellung eigener und fremder wissenschaftlicher Leistungen zur Förderung von Selbstständigkeit und Innovationsfähigkeit.</p>		
	<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>		
<b>4.</b>	<b>Pflichtmodul: Vertiefung in weiteren Fächern</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<p>Lehrveranstaltungen aus mindestens einem weiteren Fach gemäß § 7 Abs. 2. Die Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung in weiteren Fächern und ermöglichen dadurch eine Verbreiterung der theologischen Fachkompetenz über das Dissertationsfach hinaus.</p>	-	8
	<b>Summe</b>	-	<b>8</b>
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b> Höchst spezialisierte Kenntnisse im Hinblick auf den Forschungsstand in mindestens einem weiteren Fach des Doktoratsstudiums; Erweiterung des Schnittstellenwissens auf hohem fachlichem Niveau.</p>		
	<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>		

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	2
	<b>Summe</b>	-	<b>2</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Befähigung zur Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; Kompetenz zur Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, zur Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, zum Nachweis der Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie zur Präsentation auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-4 sowie der Dissertation		

## § 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium Katholische Theologie ist eine Dissertation im Umfang von 142 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) In der Dissertationsvereinbarung sind jedenfalls das Dissertationsfach, dem das Thema der Dissertation zu entnehmen ist, das Thema der Dissertation, die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 1 und 4 sowie das weitere Fach bzw. die weiteren Fächer im Sinne des § 6 Z 4 festzulegen. Die Fächer sind: Philosophie, Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Ökumenische Theologie, Fundamentaltheologie, Religionswissenschaft, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1, 2, 3 lit. a und 4 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin

bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsverfahren und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.

- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 lit. b erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 5 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

## § 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie-wird der akademische Grad „Doktorin der Theologie“ bzw. „Doktor der Theologie“, abgekürzt „Dr. theol.“, verliehen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom . . . Stück, Nr. . . . tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:  
Ao.Univ.-Prof. DDr. Winfried Löffler

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal